eurodata Gruppe

Pfändungs-verwaltung

edlohn

Vorstellung

Monika Siebenlist

edlohn Produktmanagerin

edlohn

eurodata Gruppe

Überblick

- A) Allgemeines
- B) Pfändungsarten

A) Allgemeines

- Pfändung im Lohn => in der Regel nach gesetzlicher Grundlage
  § 850 ZPO ff

- § 850 a) unpfändbare Bezüge
- § 850 b) bedingt pfändbare Bezüge (z.B. besondere Renten)
- **§ 850 c) Grundfreibetrag (Pfändung nach Tabelle)**
- **§ 850 d) Unterhaltspfändung**
- § 850 e) Berechnung des Arbeitseinkommens
- …… keine abschließende Aufzählung!

A) Allgemeines

- Amtlich vorgeschriebene Formulare
- entweder wegen Geldforderung oder wegen Unterhalt

- **Privatinsolvenz**
  Pfändung nach Tabelle

- § 833 ZPO
  Gültigkeit der Pfändung bei Beendigung und Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses innerhalb von 9 Monaten

A) Allgemeines – Bezifferung des Anspruchs Seite 3)

Geldforderung

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen: 3

€	☐ Hauptforderung ☐ Teilhauptforderung
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung
€	☐ nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 Prozentpunkten ☐ 2,5 Prozentpunkten ☐ 8 Prozentpunkten ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten
€	☐ Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
€	☐ festgesetzte Kosten
€	☐ nebst ☐ 4 % Zinsen ☐ ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten
€	**Summe I**
€ (wenn Angabe möglich)	☐ gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
€ (wenn Angabe möglich)	**Summe II** (aus Summe I und Anlage(n) _____)

Unterhalt (und gegebenenfalls Seite 4)

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln 3
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

_____

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

I. Unterhaltsrückstand

€	☐ Unterhaltsrückstand für die Zeit vom _____ ☐ bis _____
€	☐ nebst ____ % Zinsen seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____ ☐ bis _____
€ (wenn Angabe möglich)	☐ gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)

II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente

Unterhalt für ☐ Kind ☐ Ehegatten ☐ Lebenspartner/-in
☐ Elternteil nach §1615l des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ☐ Eltern ☐ Enkel

Der Unterhalt ist zu zahlen ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich

☐ laufend ab _____ ☐ zahlbar am _____
(Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres ☐ bis _____

A) Allgemeines – Bezeichnung des Drittschuldners = Arbeitgeber

Geldforderung

Seite 4) oben

4

Forderung aus Anspruch

☐ **A (an Arbeitgeber)**

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Seite 3) unten

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)
Herr/Frau/Firma

gegebenenfalls Ergänzungen auf Seite 6)

Unterhalt (Seite 5)

5

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)

Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch

☐ **A (an Arbeitgeber)**

Ergänzungen auf Seite 7)

A) Allgemeines – Bezeichnung des Anspruchs (Ergänzung)

Pfändung von Kurzarbeitergeld

2a. 1Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. 2Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. 3Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.

§ 850e ZPO

in Verbindung mit § 108 Abs. 2 SGB III

Anspruch auf KUG => Arbeitgeber => Drittschuldner

Arbeitseinkommen
und Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach SGB

A) Allgemeines (Geldforderung)

Seite 6)

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

<u>Steuerung:</u>

> Abrechnung

> Einstellungen

> Pfändung

sowie Pfändungsart

B) Pfändungsarten

- 1. „normale“ Pfändung (nach Tabelle)
- 2. Unterhaltspfändung
- 3. Privatinsolvenz

edlohn

eurodata Gruppe

1) Pfändung nach Tabelle § 850c ZPO

- Pfändungsarten:
  Pfändung, Abtretungserklärung und Vorpfändung
- Besonderheit: Nettomethode (Beispiel)
- Zusammenrechnung von Einkommen
- Teilweise Nicht-Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

1) Pfändung nach Tabelle

§ 850c ZPO

zwingend erforderliche Eingaben:

Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€]
18000,00

Berechnungsart
nach Tabelle

Anzahl Unterhaltsberechtigte Personen
keine

1) Pfändung nach Tabelle § 850c ZPO

- Nettomethode ein Beispiel:

Entgeltbestandteile				St	SV	Monat
Gehalt				L	L	2.500,00
BAV-AG-finanziert mtl (Einzelvertrag)				f	f	100,00
Gesamtbrutto						**2.500,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			286,16
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						6,31
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			196,25
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			232,50
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			30,00
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			38,13
Gesamtnetto						**1.710,65**
Beitrag / BAV AG-finanziert - mtl						-100,00
Pfändung						-371,99
Auszahlung						**1.338,66**

Entgeltbestandteile				St	SV	Monat
Gehalt				L	L	2.500,00
BAV-AG-finanziert mtl (Einzelvertrag)				f	f	100,00
Heiratsbeihilfe				S	E	400,00
Gesamtbrutto						**2.900,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			370,16
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						10,93
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			227,65
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			269,70
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			34,80
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			44,23
Gesamtnetto						**1.942,53**
Beitrag / BAV AG-finanziert - mtl						-100,00
Pfändung						-371,99
Auszahlung						**1.570,54**

Nebenberechnung in der Pfändungsverwaltung:

Nettoverdienst für Pfändung [€]
1710,65

1) Pfändung nach Tabelle

Seite 6) des Formulars

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

bei Normalpfändung:

Unpfändbare Bezüge - Pfändung 1 [€]

400,00

1) Pfändung nach Tabelle § 850a ZPO

- Nettomethode

Gehalt	2.500,00 €
Heiratsbeihilfe (unpfändbare Bezüge)	400,00 €
Gesamtbrutto	2.900,00 €
unpfändbare Bezüge (Pfändungsschutz § 850a ZPO)	- 400,00 €
Zwischensumme	**2.500,00 €**
gesetzliche Abzüge aus diesem Betrag	- 789,35 €
Nettoverdienst für Pfändung	1.710,65 €

Nettolohn monatl.		Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltspfl. Personen					
von €	bis €	0 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
1.710,00	1.719,99	371,99	43,92	0	0	0	0

1) Pfändung nach Tabelle § 850c ZPO

- Nettomethode ein Beispiel:

Entgeltbestandteile				St	SV	Monat
Gehalt				L	L	2.500,00
BAV-AG-finanziert mtl (Einzelvertrag)				f	f	100,00
Gesamtbrutto						**2.500,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			286,16
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						6,31
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			196,25
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			232,50
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			30,00
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	18.153,14			38,13
Gesamtnetto						**1.710,65**
Beitrag / BAV AG-finanziert - mtl						-100,00
Pfändung						-371,99
Auszahlung						**1.338,66**

Entgeltbestandteile				St	SV	Monat
Gehalt				L	L	2.500,00
BAV-AG-finanziert mtl (Einzelvertrag)				f	f	100,00
Heiratsbeihilfe				S	E	400,00
Gesamtbrutto						**2.900,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			370,16
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						10,93
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			227,65
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			269,70
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			34,80
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	2.900,00	16.053,14			44,23
Gesamtnetto						**1.942,53**
Beitrag / BAV AG-finanziert - mtl						-100,00
Pfändung						-371,99
Auszahlung						**1.570,54**

Nebenberechnung in der Pfändungsverwaltung:

Nettoverdienst für Pfändung [€]
1710,65

1) Pfändung nach Tabelle

§ 850c ZPO

- Zusammenrechnung von Einkommen

und § 850e ZPO

☐ **Es wird angeordnet,** dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind: 7

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ zu entnehmen,

weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

1) Pfändung nach Tabelle - Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen

Pfändungsfreibetrag (Grundbetrag)	**1.178,59 €**
zuzüglich Erhöhung für 1. unterhaltsberechtigte Person	443,57 €
zuzüglich Erhöhung für 2. – 5. unterhaltsberechtigte Person	247,12 €

§ 850c ZPO Abs.1+2

- Teilweise Nicht-Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten
- manuelle Anpassung erforderlich (Reihenfolge, siehe § 1609 BGB)

1) Pfändung nach Tabelle - Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen

Bekanntmachung
zu den §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung
(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019)

Vom 4. April 2019

Auf Grund des § 850c Absatz 2a Satz 2, der zuletzt durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 850f Absatz 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Absatz 1 und 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erhöhen sich zum 1. Juli 2019

   in Absatz 1 Satz 1

   von 1 133,80 auf 1 178,59 Euro monatlich,
   von 260,93 auf 271,24 Euro wöchentlich,
   von 52,19 auf 54,25 Euro täglich,

   in Absatz 1 Satz 2

   von 2 511,43 auf 2 610,63 Euro monatlich,
   von 577,97 auf 600,80 Euro wöchentlich,
   von 115,59 auf 120,16 Euro täglich,

   von 426,71 auf 443,57 Euro monatlich,
   von 98,20 auf 102,08 Euro wöchentlich,
   von 19,64 auf 20,42 Euro täglich,

   von 237,73 auf 247,12 Euro monatlich,
   von 54,71 auf 56,87 Euro wöchentlich,

§ 850c
Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(1) [1]Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

Grundbetrag

930 Euro monatlich,
217,50 Euro wöchentlich oder
43,50 Euro täglich,

beträgt. [2]Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

.....

und zwar um

Zuschlag für Unterhaltsberechtigte

350 Euro monatlich,
81 Euro wöchentlich oder
17 Euro täglich,

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

195 Euro monatlich,
45 Euro wöchentlich oder
9 Euro täglich

für die zweite bis fünfte Person.

2) Unterhaltspfändung

§ 850 d) ZPO

- von der „allgemeinen Pfändung“ abweichend
- Rang ändern!
- gegebenenfalls vorherige Pfändungen „ruhend“ stellen

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

1

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☐ Pfändung ☐ und ☐ Überweisung zu erlassen.

☐ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☐ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).

☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)

☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

☐ _____

2) Unterhaltspfändung § 850 d) ZPO

erforderlichen Eingaben:

- ***Rang: 1***
- ***Pfändungsart***: Unterhaltspfändung
- ***Berechnungsart***: nach Pfändungsfreibeträgen
- ***Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt (€)***
- gegebenenfalls zuzüglich ***laufende Unterhaltsforderung***
- ***Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt (€)***
- ***Pfändbarer Rest in % / Unterhalt (%)***

2) Unterhaltspfändung

§ 850 d) ZPO

Gericht legt Pfändungsfreibetrag fest

Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt (€)

Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt [€]

Vom Gericht auszufüllen 9

Pfandfreier Betrag

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro monatlich verbleiben

☐ sowie _____ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

☐ sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, _____/_____ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, bis zur Deckung der gesamten Unterhaltsansprüche dieser Personen von zusammen monatlich _____ Euro. Gepfändet sind demzufolge _____/_____ Anteile des _____ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich _____ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten _____/_____ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

☐ Sonstige Anordnungen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

2) Unterhaltspfändung

§ 850 d) ZPO

§ 850d
Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen

(1) [1]Wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. [2]Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850a unpfändbaren Betrages zu verbleiben. [3]Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. [4]Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in der Reihenfolge nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander den gleichen Rang haben.

2) Unterhaltspfändung

§ 850 d) ZPO

- Beispiel:

Rang
1

Berechnungsart
nach Pfändungsfreibeträgen

Pfändungsart
Unterhaltspfändung

- Weihnachtsgeld: 1.000,- €
- § 850a Nr. 4 ZPO max. 500,- € unpfändbar
- § 850d I 2 ZPO davon die Hälfte 250,- €

Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt [€]
1000,00

Pfändbarer Rest in % / Unterhalt [%]
100,00

Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€]
28500,00

2) Unterhaltspfändung – Unterschied zu Normalpfändung § 850 d) ZPO

Unterhaltspfändung	Normalpfändung
Unpfändbare Bezüge [€] 250,00	Unpfändbare Bezüge [€] 500,00
Pfändungsart Unterhaltspfändung	Pfändungsart Pfändung
weitere Berechnung nach Nettomethode:	
Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€] 2029,60	Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€] 1829,29
und dann mit diesem Betrag weiter:	
nach „Fester Pfändungsfreibetrag“	nach Tabelle

2) Unterhaltspfändung – Unterschied zu Normalpfändung § 850 d) ZPO

Unterhaltspfändung	Normalpfändung
Weihnachtsgeld: 1.000,- € abzüglich unpfändbar: 250,- €	Weihnachtsgeld: 1.000,- € abzüglich unpfändbar: 500,- €

Nebenberechnung (im Hintergrund)

Entgeltbestandteile				St	SV	Monat
Gehalt				L	L	2.000,00
Weihnachtsgeld				S	E	750,00
Gesamtbrutto						**2.750,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	2.750,00	3.826,91			173,83
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	2.750,00	3.826,91			215,88
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	2.750,00	3.826,91			255,75
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	2.750,00	3.826,91			33,00
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	2.750,00	3.826,91			41,94
Gesamtnetto						**2.029,60**

Entgeltbestandteile				St	SV	Monat
Gehalt				L	L	2.000,00
Weihnachtsgeld				S	E	500,00
Gesamtbrutto						**2.500,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	2.500,00	3.576,91			173,83
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	3.576,91			196,25
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	3.576,91			232,50
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	3.576,91			30,00
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	2.500,00	3.576,91			38,13
Gesamtnetto						**1.829,29**

2) Unterhaltspfändung – Unterschied zu Normalpfändung § 850 d) ZPO

Unterhaltspfändung	Normalpfändung
Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€] 2029,60	Nettoverdienst Pfändung (fiktiv) [€] 1829,29
bezogen auf:	
Fester Pfändungsfreibetrag / Unterhalt [€] 1000,00 Pfändbarer Rest in % / Unterhalt [%] 100,00 Pfändung [€] 1029,60	Tabelle unter Berücksichtigung der Unterhaltsberechtigten Personen

3) Privatinsolvenz

- keine Forderung gesamt/ Rückständiger Unterhalt (€) erforderlich
- Besonderheiten:

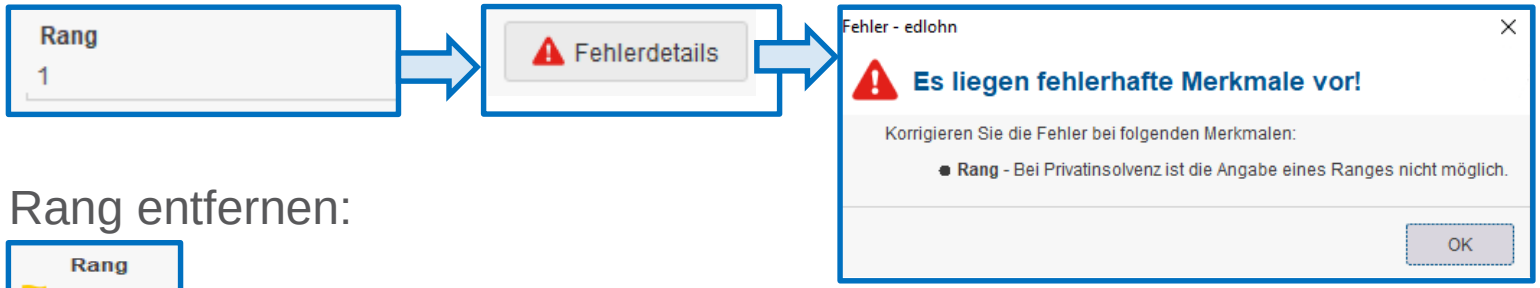

Rang entfernen:

(optional) ***Gültig bis*** erfassen:

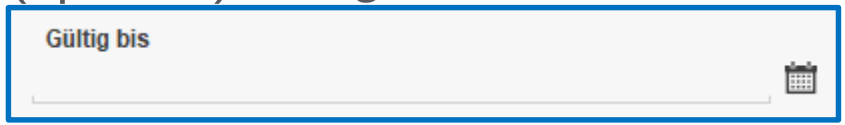

3) Privatinsolvenz

- Besonderheiten:

Hinweise (1)

Die laufenden Pfändungen wurden wegen Privatinsolvenz auf ruhend gestellt.

sämtliche (vorher) erfassten Pfändungen:

Rang	Gläubiger	Art	Forderung gesamt	Pfändung	Restforderung	Gültigkeit
		Privatinsolvenz	0.00 €	168.99 €	0.00 €	10/2020 -
1	Unterhaltsvorschusskasse	Unterhaltspfändung Ruhend	10000.00 €	0.00 €	10000.00 €	10/2020 -
2	Versandhaus A	Pfändung Ruhend	10000.00 €	0.00 €	10000.00 €	10/2020 -

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit!

Haftungsausschluss

Diese Präsentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben. Weiterhin übernimmt eurodata keine Haftung gegenüber den Benutzern oder Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.